



Positionspapier des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen in Arbeit

–rhd– Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt verbirgt sich hinter der Zahl der statistisch erfassten Arbeitslosen eine ausgeprägte Bewegung von Zu- und Abgängen im Laufe eines Monats. Bei ausgeprägten qualifikatorischen, gesundheitlichen und anderen Defiziten ist vielen Menschen jedoch der Weg zur (Re-)Integration in Arbeit verschlossen, wenn sie keine besonderen Förderungen erhalten. Über die adäquaten Hilfen wird im Augenblick verstärkt diskutiert. So hat eine von Bundesminister Müntefering geleitete Arbeitsgruppe am 18. Oktober 2006 eine Anhörung zum „3. Arbeitsmarkt“ durchgeführt, zu der auch der Deutsche Verein geladen war. Der Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ im Deutschen Verein hat sich im September und November 2006 mit der Thematik befasst. Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Papier erarbeitet, das der Vorstand des Deutschen Verein am 6. Dezember 2006 verabschiedet hat.

Der Deutsche Verein befürwortet verstärkte Bestrebungen zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen, die ohne öffentlich geförderte Beschäftigung voraussichtlich keine Arbeit finden. In Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalls sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten geeignete Instrumente. Ziel ist die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen sollten – mit der Option einer eventuellen Verlängerung – befristet werden. Die Finanzierung ist auch überjährig zu gewährleisten. Die gesetzlichen Regelungen des SGB II sind ausreichend; teilweise sind Anpassungen in der Praxis erforderlich (z.B. Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten über sechs Monate hinaus). Die Auswahl der Teilnehmenden sowie der Beschäftigungsfelder erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse.

Mit dem vorliegenden Papier markiert der Deutsche Verein einen Einstieg in die Diskussion zur öffentlich geförderten Beschäftigung. Zu Einzelfragen wird er sich in weiteren Papieren positionieren.

Einführung

Seit Jahresbeginn 2005 ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Kraft. Aufgabe und Ziel dieses Gesetzes werden in § 1 als Eingangsnorm prägnant bezeichnet: Insbesondere soll die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten gestärkt und Hilfebedürftigkeit vermieden bzw. überwunden werden. Auch aus der Überschrift des 1. Kapitels, die „Fördern und Fordern“ lautet, den Gesetzesmaterialien¹ sowie dem Aufbau der Normen ergibt sich, dass das SGB II stark vom Konzept des aktivierenden Sozialstaats geprägt wurde. Es ist mit Blick auf den Unterhaltsbedarf von Erwerbsfähigen und den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen das „unterste Netz“ der sozialen Sicherung. Der Gesetzgeber hat jedoch eindeutig den Leistungen zur Integration in Erwerbstätigkeit den Vorrang gegeben.²

Das Konzept des aktivierenden Sozialstaats beschränkt sich nicht auf normative und ggf. sanktionsbewährte Forderungen an die Hilfeberechtigten, insbesondere um die Selbsthilfefähigkeit durch Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken (Element „Fordern“), sondern es formuliert auch Anforderungen an den Staat, die Hilfebedürftigen durch geeignete Maßnahmen bei der Eingliederung zu unterstützen bzw. sie zur Selbsthilfe zu befähigen (Element „Fördern“).

Die Chancen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit werden im Wesentlichen beeinflusst durch die Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt generell bzw. auf (regionalen) Teilarbeitsmärkten einerseits und dem Leistungsvermögen und Kompetenzprofil der Arbeitsuchenden andererseits. Bereits in den letzten Jahrzehnten gelang einem tendenziell zunehmenden Anteil der Arbeitslosen der Einstieg bzw. die Reintegration ins Erwerbsleben zumindest nicht innerhalb von Jahresfrist. Sie wurden statistisch somit als „Langzeitarbeitslose“ geführt. Dieser Sachverhalt betrifft vorrangig Personen, die wegen fehlender bzw. entwerteter beruflicher Qualifikation, gesundheitlicher Einschränkungen, höherem Lebensalter oder psycho-sozialer Problemlagen sog. „Vermitt-

¹ Vgl. BT-Drucks. 15/1516.

² Siehe hierzu auch Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink (Hrsg.), SGB II, 2005, § 1.

lungshemmnisse“ aufweisen. Insbesondere wenn mehrere „Vermittlungshemmnisse“ gleichzeitig vorliegen und Arbeitslosigkeit bereits längerfristig besteht, verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer Wiedereingliederung in Arbeit.³

Die hier angesprochenen Personenkreise haben bis Jahresende 2004 in größerem Umfang Leistungen der Hilfe zur Arbeit nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz erhalten (§§ 18 ff. BSHG). Nach dem In-Kraft-Treten von SGB II und SGB XII zum 1. Januar 2005 besteht ein solches Angebot nicht mehr. Soweit ersichtlich, wird diese Klientel in der Praxis bisher nicht immer optimal vom Instrumentarium des SGB II erreicht.⁴ Teilweise bestehen Zweifel, dass die heute praktizierte Palette an Maßnahmen ausreichend und geeignet ist, „arbeitsmarktferne“ Arbeitslose oder solche mit multiplen Vermittlungshemmnissen in Beschäftigung zu integrieren. Im wissenschaftlichen und fachpolitischen Raum werden für diesen Personenkreis daher aktuell Möglichkeiten einer speziellen Förderung der Arbeitsaufnahme erörtert („3. Arbeitsmarkt“). Dabei werden die Voraussetzungen und (mutmaßlichen) Folgen alternativer Maßnahmen sowohl unter wirtschafts-, sozial- und ordnungspolitischen als auch finanziellen Gesichtspunkten diskutiert.

Die Bemühungen zur verstärkten Integration von Personen mit teilweise multiplen Wettbewerbsnachteilen auf dem „1. Arbeitsmarkt“ sind immer vor dem Hintergrund der Situation des Arbeitsmarkts *insgesamt* zu bewerten. Diese zeichnet sich in Deutschland u.a. durch langfristige strukturelle Arbeitslosigkeit aus. In der Folge sind die qualifikationsspezifischen Arbeitslosenquoten im Vergleich mit den Durchschnittswerten der anderen Staaten der Europäischen Union nicht nur bei geringqualifizierten Personen überproportional hoch, sondern auch bei Personen mit mittlerer und höherer Qualifikation. Besonders hoch ist die Differenz jedoch bei Arbeitslosen mit dem geringsten Qualifikationsgrad. Hier weist die OECD eine qualifikationsspezifische Arbeitslosenquote in Deutschland von 20,5 % aus; der Durchschnitt für EU-15 beträgt hingegen lediglich 9 %.⁵ – Die Integrationschancen von Arbeitslosen mit fehlender oder nicht hinreichender Qualifikation sind in Deutschland somit

³ Ob bei bestehenden „Vermittlungshemmnissen“, z.B. fehlender beruflicher Ausbildung, eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Einzelfall möglich ist, wird im erheblichen Ausmaß von der Situation der regionalen Arbeitsmärkte beeinflusst. So betrug beispielsweise die qualifikationsspezifische Arbeitslosenquote für Personen ohne Berufsausbildung 2005 in den neuen Bundesländern ca. 50 %, in den alten Bundesländern hingegen „nur“ ca. 20 %.

⁴ Vgl. Wolff/Hohmeyer: Förderung von arbeitslosen Personen im Rechtskreis des SGB II durch Arbeitsgelegenheiten: Bislang wenig zielgruppenorientiert, IAB Forschungsbericht Nr. 10/2006

⁵ Quelle: OECD: OECD Employment Outlook 2006 – Boosting Jobs and Incomes, Paris 2006.

vergleichsweise gering. Dieser Befund lässt sich als Indiz für einen weiteren Förderungsbedarf sog. „arbeitsmarktferner“ Personen in Deutschland interpretieren.

Die Debatte um die mögliche Einrichtung eines „3. Arbeitsmarkts“⁶, die in Deutschland nicht unwesentlich von der Bundesagentur für Arbeit und ihrem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) initiiert und fachlich beeinflusst wurde, ist aber nicht ausschließlich auf das Merkmal „unzureichende berufliche Qualifikation“ fokussiert. Im Zentrum des Interesses stehen hingegen Personen, die wegen multipler oder besonders gravierender Wettbewerbsnachteile selbst bei einer starken Zunahme der Nachfrage nach Arbeitskräften häufig keine realistischen Chancen auf eine Beschäftigung im „1. Arbeitsmarkt“ haben.⁷ Ihnen sollten daher Eingliederungschancen im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung eröffnet werden.

Empfehlungen

Der Deutsche Verein befürwortet Maßnahmen zur Förderung der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen und unterbreitet im Folgenden einen ersten Vorschlag zur Ausgestaltung.

Dieser ist eingebettet in Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Förderung der aktiven Einbeziehung arbeitsmarktferner Personen. Die Kommission empfiehlt eine Strategie des Policy-Mix: Einer ihrer Komponenten zielt auf die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Kontakts zum Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsmöglichkeiten und berufsbildende Maßnahmen.⁸ Auch das Konzept des aktivierenden Sozialstaats, das bei der Neugestaltung der sozialen Mindestsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) zu einer Umori-

⁶ Der Begriff „3. Arbeitsmarkt“ leitet sich aus der Vorstellung ab, dass der „allgemeine“ Arbeitsmarkt der „1. Arbeitsmarkt“ sei und der „2. Arbeitsmarkt“ durch die Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II und SGB III gebildet werde. Der „3. Arbeitsmarkt“ zielt dann auf die längerfristige Beschäftigung von Personen, die wegen individueller Wettbewerbsnachteile regelmäßig keine Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben und für die das bestehende Instrumentarium des „2. Arbeitsmarkts“ (angeblich) nicht adäquat ist. – Der Deutsche Verein lehnt eine Segmentierung in 2. und 3. Arbeitsmarkt und den Begriff „3. Arbeitsmarkt“ ab.

⁷ Eine Ausrichtung öffentlich geförderter Beschäftigung allein nach dem Merkmal „ohne Ausbildung“ wäre verfehlt und würde zu Fehlsteuerungen führen. Im Dezember 2005 wechselten rund 20.000 Langzeitarbeitslose mit fehlenden Qualifikationen oder gesundheitlichen Einschränkungen in Erwerbstätigkeit. – Hinweis: Die qualifikationsspezifische Arbeitslosenquote für Personen ohne Ausbildung ist in wirtschaftlich starken Regionen teilweise niedriger als die entsprechende Quote von beruflich qualifizierten Personen in wirtschaftlich schwachen Gebieten. – Neben Qualifikationsmaßnahmen ist die adäquate „Hilfe“ für Arbeitslose ohne Ausbildung primär in einer erfolgreichen wachstums- und beschäftigungsorientierten Politik zu sehen. Wie der europäische Vergleich zeigt (Fußn. 5), sollte die hohe Unterbeschäftigung von Personen mit lediglich geringem Qualifikationsniveau in Deutschland nicht als „notwendige“ Folge eines ökonomischen Wandels („Globalisierung“) missgedeutet werden. – Auch der internationale Vergleich zeigt, dass mangelnde Qualifikation allein kein Zuweisungskriterium für auf Dauer angelegte Beschäftigungsprogramme ist.

⁸ Vgl. Europäische Kommission: Mitteilung zur Anhörung zu Maßnahmen auf EU-Ebene zur aktiven Einbeziehung arbeitsmarktferner Personen (KOM 2006, 44)

entierung von einer Politik des Wellfare hin zu Workfare beitrug, zielt auf die Förderung der Arbeitssuchenden zur Eingliederung in Arbeit. Leider stand das Element „Fördern“ bei der praktischen Umsetzung des SGB II bisher noch deutlich hinter dem „Fordern“ zurück. Der Deutsche Verein befürwortet eine bessere Förderung von Personen, die ein deutlich vermindertes Selbsthilfepotenzial haben und insofern besondere Unterstützung benötigen.

Die Hilfe im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung ist finanziell relativ aufwändig. Sie ist jedoch unter zwei Zielsetzungen, nämlich unter arbeitsmarktpolitischen und unter sozialpolitischen Aspekten, zu befürworten. Sie dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und schafft damit die Voraussetzungen für eine zukünftige Arbeitsmarktintegration. Auch aus demografischen Gründen sollten Potenziale an Arbeitskraft möglichst aktiviert werden.

Weiterhin sollte aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen möglichst allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet werden, wie es ein explizites Ziel des SGB II ist. Die sozialwissenschaftliche Forschung belegt, dass Erwerbsarbeit ein zentrales Medium zur Teilhabe an der Gesellschaft ist, der Gesunderhaltung dient und vor sozialer Exklusion schützt. Zunehmend wird mit Blick auf die Sozialisierung von Kindern die „Vorbildfunktion“ betont, die von Eltern ausgeht, die „arbeiten gehen“.

Nicht zu vergessen ist, dass öffentlich geförderte Beschäftigung, die die Kriterien von „Zusätzlichkeit“ und „Gemeinnützigkeit“ erfüllt, dem Gemeinwohl dient. Denn es werden z.B. Dienstleistungen produziert, die ansonsten nicht bereit gestellt würden, obwohl es einen entsprechenden, aber nicht marktgängigen Bedarf hiernach gibt.

Mit der Verabschiedung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde die weitreichendste arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Reform in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Bei einer verständigen Würdigung dieser Reform war von Anfang an nicht zu erwarten, dass sie die angestrebten Integrationserfolge bereits in einer frühen Phase der Umsetzung erreichen könne.

Aktuell ist das SGB II rund zwei Jahre in Kraft und es bestehen begründete Zweifel, dass das zur Verfügung stehende Instrumentarium, insbesondere § 16 SGB II, bereits voll ausgeschöpft wird.⁹ Daran sollte weiter gearbeitet werden.

Bei der legislativen Ausgestaltung zusätzlicher Beschäftigung und bei ihrer administrativen sowie praktischen Umsetzung sollte daher beachtet werden, dass keine negativen Rückkoppelungen zu den im SGB II bereits praktizierten Hilfen erfolgen oder die Evaluation dieser bedeutenden Reform beeinträchtigt wird. So sind z.B. die differenziellen Effekte der Einführung des SGB II auf unterschiedliche Empfängergruppen heute nicht zuverlässig einzuschätzen. Es spricht daher vieles dafür, die weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten „behutsam“ einzuführen und zumindest in einer ersten Pilotphase quantitativ deutlich unterhalb der maximal zu fördernden Stellen zu belassen.¹⁰ Die Pilotphase sollte wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Eines der Ziele bei der Einführung des SGB II war es, Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Hilfesystemen möglichst zu vermeiden und statt dessen die „Hilfe aus einer Hand“ zu gewähren. Diese richtige Zielsetzung sollte eine Leitlinie auch beim Ausbau geförderter Beschäftigung sein. Auf ein Spezialgesetz kann und sollte dabei verzichtet werden. Statt dessen sollten die notwendigen Regelungen innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende getroffen werden. § 16 SGB II bietet bereits ein reichhaltiges Spektrum an Möglichkeiten, das auch für nicht nur kurzfristige Maßnahmen genutzt werden kann. So ergibt sich z.B. die in der Praxis in der Regel auf maximal sechs Monate befristete Dauer der Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 SGB II nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Hier könnte z.B. bereits ein Hinweis des Gesetzgebers gegenüber den SGB II-Trägern ausreichen, dass auch längerfristige Maßnahmen auf der Grundlage dieser Regelung gefördert werden können.

⁹ Nach Daten der Bundesagentur für Arbeit hatte 2006 lediglich jeder dritte Arbeitslose nach einem Jahr eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik durchlaufen.

¹⁰ Bofinger/Dietz/Genders/Walwei: Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenzsichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich – Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, August 2006.

Werden die Hilfen im Rahmen des SGB II angeboten, ist klargestellt, dass sie nicht als „Schonarbeitsplätze“ auf Dauer gestellt werden. Wegen der strikten Orientierung des SGB II auf Verselbstständigung des Hilfeberechtigten und seine Integration in den (allgemeinen) Arbeitsmarkt, ist die Hilfe mit der Zielsetzung einer Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Klienten zu gestalten. Die Zielerreichung ist regelmäßig zu überprüfen. Die Maßnahmen sollten daher – mit der Option einer eventuellen Verlängerung – befristet werden. Auch hierdurch ist das Risiko eines „Einnistens“ (Lock-In-Effekt) in öffentlich geförderte Beschäftigung zu minimieren.

Wegen der unterschiedlichen Problemlagen der Hilfeberechtigten und örtlichen Verhältnisse ist ein differenziertes Eingliederungsinstrumentarium einzusetzen. Neben den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II, die in der heutigen Praxis i.d.R. für maximal ein halbes Jahr vergeben werden und für den hier diskutierten Zweck auch längerfristig zu gewähren wären, kämen u.a. auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in Frage. Ergebnisse der Arbeitsmarktforschung belegen, dass ABM gerade die Integrationschancen von Personen mit geringem formalen Qualifikationsniveau – und um diese dürfte es bei der öffentlich geförderten Beschäftigung regelmäßig gehen – besonders verbessern.¹¹ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können daher als ein geeignetes Instrument für die Förderung von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen angesehen werden.

Auch bei Integrationshilfen über ABM ist zu diskutieren, wie Lock-In-Effekte legislativ und administrativ möglichst zu vermeiden sind, um einer mittelfristigen Arbeitsmarkintegration nicht im Wege zu stehen. So könnte beispielsweise der Zugang zur Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden, um einen (erneuten) Zugang der Langzeitarbeitslosen zum SGB III-System¹² zu vermeiden. Im Hilfevollzug selbst wäre zu gewährleisten, dass der Hilfeempfänger seine Bemühungen zum Übergang nicht aufgibt und sich auch noch während der Maßnahme weiterhin bewirbt (dies gilt unter der Einschränkung, dass seine Beschäftigungsfähigkeit hinreichend verbessert wurde).¹³

¹¹ Brinkmann/Caliendo/Hujer/Thomsen: Zielgruppenspezifische Evaluation von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, IAB Forschungsbericht Nr. 5/2006.

¹² Es war eine der Zielsetzungen der Arbeitsmarktreform im Zuge des SGB II, solche „Verschiebebahnhöfe“ zwischen den Leistungssystemen zu vermeiden.

¹³ Wird der hier umrissenen Einbettung auch mittelfristig geförderter Beschäftigungsgemeinschaften im Rahmen des SGB II gefolgt, wird die in der aktuellen Diskussion eingeführte Unterscheidung nach „2.“ und „3. Arbeitsmarkt“ hinfällig (Vgl. hierzu Fußn. 6). – Diese Terminologie wird im Übrigen vom Deutschen Verein abgelehnt, da sie einer zielführenden Diskussion zur möglichen Eingliederung von Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen in den (regulären) Arbeitsmarkt nicht zuträglich ist.

Der Integrationserfolg längerfristiger öffentlicher Beschäftigung hängt wesentlich auch von der Beständigkeit der Finanzierung ab. Die Beschäftigung im Rahmen des SGB II erfordert insbesondere auch eine Absicherung über das einzelne Haushaltsjahr hinweg. Für weitere Maßnahmen sollte geprüft werden, ob eine Finanzierung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) möglich ist (Maßnahmen zur Schaffung integrativer Beschäftigung werden nach den beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU gefördert).

Die Tätigkeiten im Rahmen geförderter Beschäftigung haben den formalen Kriterien der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit zu genügen. Dennoch wird nicht verkannt, dass bei allen Formen öffentlich geförderter Beschäftigung das Risiko einer Substitution regulärer Beschäftigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.¹⁴ Um dieses Risiko möglichst zu minimieren, wird empfohlen, die Zahl der Stellen mit über ein halbes Jahr hinausgehender und befristeter Anstellung von vornherein zu limitieren.

Das Risiko einer möglichen Verdrängung regulärer Beschäftigung kann weiterhin verringert werden, wenn die Beschäftigungsfelder regional differenziert und die Auswahl nach den jeweils vor Ort bestehenden Arbeitsmarktverhältnissen erfolgt. – Die Kommunen können in diesem Zusammenhang auf fundierte Kenntnisse zurückgreifen. Sie beruhen insbesondere auf Erfahrungen mit den früheren Hilfen zur Arbeit nach §§ 18 ff. BSHG.

Für die Förderung kommen ausschließlich langzeitarbeitslose Personen in Betracht, die mit dem aktuell angewendeten Instrumentarium des SGB II nicht angemessen erreicht werden und somit keine zielführenden Integrationsleistungen erhalten. – Die Problemlagen von Personen mit stark verminderter Wettbewerbsfähigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sind heterogen, teilweise sehr komplex und können sich darüber hinaus im Zeitverlauf ändern. Auch aus diesem Grund sieht der Deutsche Verein zum aktuellen Zeitpunkt davon ab, weitere formale Kriterien für die Auswahl des zu fördernden Personenkreises zu benennen.

Die Auswahl sollte nach den „Besonderheiten des Einzelfalls“ durch den zuständigen Fallmanager erfolgen, der hierzu ggf. selbst Beratung in Anspruch nehmen kann. Im Rahmen eines passgenauen Assessments ist auf die individuelle Situation der Leistungsberechtig-

¹⁴ Gleiches gilt aber beispielsweise auch für den Zivildienst, ohne dass die mögliche Verdrängung von regulärer Beschäftigung auf der Tagesordnung der politischen Diskussion stünde.

ten einzugehen. Wegen der zentralen Position des Fallmanagers in diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob seine Qualifikation auch mit Blick auf dieses Assessment ausreichend ist. Ggf. sind weiterführende Qualifizierungen anzubieten.

Um die Durchlässigkeit des Systems öffentlich geförderter Beschäftigung zum regulären Arbeitsmarkt zu gewährleisten, sollte der Fallmanager im regelmäßigen Kontakt zum Leistungsberechtigten bleiben, um die Integrationsfortschritte und Perspektiven zum Übergang in den regulären Arbeitsmarkt zu prüfen.

Bei jungen Hilfeempfängern ohne hinreichenden schulischen Abschluss und/oder ohne Ausbildung steht regelmäßig die Qualifikation vor einer Vermittlung in Beschäftigung.